

Verordnung über die Disziplinarstrafgewalt in der Militärverwaltung

Vom 28. Januar 2025 (Stand 6. Februar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 189, 192 Abs. 1, 195 Abs. 4, 198 Abs. 2 und 206 Abs. 2 lit. d des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P250066](#),

beschliesst:

§ 1

¹ Das Kreiskommando Basel-Stadt ist zuständig für die erstinstanzliche Disziplinarbestrafung gemäss Art. 195 Abs. 4 und 198 Abs. 2 MStG mit Verweis, Disziplinarbusse und Arrest sowie für die Umwandlung von Disziplinarbussen in Arrest.

§ 2

¹ Die Bereichsleitung Rettung Basel-Stadt wird als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 206 Abs. 2 lit. d MStG gegen eine Disziplinarstrafverfügung und Verfügungen über die Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest bezeichnet.

§ 3

¹ Das Kreiskommando Basel-Stadt ist zuständig für den Vollzug der Disziplinarstrafen gemäss Art. 198 Abs. 2 MStG, für die Festsetzung der Fristen, für die Einleitung der Betreibung und für die Umwandlung der Disziplinarbussen in Arrest gemäss Art. 189 Abs. 5 und 6 sowie Art. 192 Abs. 1 MStG.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend Vollzug der Bundesverordnung über das militärische Kontrollwesen vom 9. Dezember 2008 aufgehoben.

¹⁾ SR [321.0](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.01.2025	06.02.2025	Erlass	Erstfassung	KB 01.02.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.01.2025	06.02.2025	Erstfassung	KB 01.02.2025